OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601776/11/DM

Datum:
Linz, 4. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P W, c/o M Dr. S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.3.2016, GZ: VerkR96-5649-2015/STE GV P-Akt, wegen Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.5.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 7.1.2015 um 20:57 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x (D) in der Gemeinde Ansfelden auf der Autobahn A 1 bei km 170.000 in Fahrtrichtung Wien die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 20 km/h überschritten habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit.a Z 10a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs.3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese begründete er wie folgt:

„Ich habe nochmals mit meinen damaligen Begleipersonen gespreochen und es hat sich heraisgestellt, daß mit ziemlicher Sicherheit Herr D im Bereich Ansfelden Richtung Wien den Wagen gelenkt hat. Ich bin bis Wels selber gefahren. Dort haben wir zu Abend gegessen und ich meine, daß ab da Herr D bis Wien gefahren ist.

Frau Dr. K und Frau Dr. H, die hinten saßen, müßten das noch genauer wissen, weil sich Frauen sowas viel besser merken können.

Ich stelle daher folgenden Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, daß im Bereich der Beanstandung Herr W M D den Wagen gelenkt hat, beantrage ich die Ladung und Einvernahme folgender Zeugen:

- Herr W
- Frau Dr. A K-S
- Frau Dr. E H-S

Die vorgenannten Personen saßen mit im Wagen und haben höchstwahrscheinlich noch eine genauere Erinnerung, wer Lenker war.

Frau Dr. K-S hat während der Fahrt oft Fotoaufnahmen, u.a. Selfies gemacht, wo möglicherweise die Sitzpositionen im Fahrzeug ersichtlich sind.“

Er beantragte, über seine Beschwerde mündlich zu verhandeln.

3. Mit Schreiben vom 27.2.2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2.3.2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt und dem Hinweis, von einer Beschwerdevorentscheidung abzusehen sowie auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten, zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 31.5.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher beide Verfahrensparteien nachweislich geladen wurden. Der Bf ist der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Eine Vertreterin der belangten Behörde nahm an dieser Verhandlung teil.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Es fällt dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; 3.9.2003, 2001/03/0178 uvm).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 7.1.2015 um 20:57 Uhr lenkte der Bf den PKW x in der Gemeinde Ansfelden, Autobahn A 1 bei km 170.000 in Fahrtrichtung Wien und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchst-geschwindigkeit von 100 km/h um 20 km/h.

3. Beweiswürdigung:

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde die Lenkereigenschaft derart, dass „mit ziemlicher Sicherheit“ sein Beifahrer Herr D im Bereich Ansfelden Richtung Wien den Wagen gelenkt habe.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.6.1990, 89/03/0103):

Tatzeit ist der 7.1.2015, 20:57 Uhr. Nach der Strafverfügung der belangten Behörde vom 16.2.2015 hat der Bf mit E-Mail vom 22.2.2015 Einspruch erhoben und ausgeführt, der Vorwurf sei für ihn nicht nachvollziehbar, nachdem er die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit sicher nicht um 20 km/h überschritten habe. Die Messung müsse demnach fehlerhaft sein.

In einem weiteren E-Mail vom 19.4.2015 führte er aus, die Messung müsse falsch sein, er habe den Tempomat auf 110 km/h im fraglichen Streckenabschnitt eingestellt gehabt. Seine Beifahrer müssten das bestätigen können.

Mit Schreiben vom 2.7. bzw. 9.10.2015 teilte die belangte Behörde nach erfolgter Beweisaufnahme dem Bf mit, dass die Messung ordnungsgemäß erfolgte.

Daraufhin hat der Bf mit E-Mail vom 6.2.2016 erstmals behauptet, er hätte mit seinem Begleiter nochmals gesprochen. Im Abschnitt bei Ansfelden müsste dieser gefahren sein, weil sie sich abgewechselt hätten.

In der Beschwerde spricht der Bf dann bereits von mehreren Begleitern; er habe nochmals mit seinen damaligen Begleitpersonen gesprochen und es habe sich herausgestellt, dass mit ziemlicher Sicherheit im Bereich Ansfelden Richtung Wien Herr D den Wagen gelenkt habe. Die im Wagen hinten sitzenden Beifahrerinnen müssten das noch genauer wissen, weil sich Frauen sowas viel besser merken können. Er beantrage daher die Ladung und Einvernahme dieser Beifahrer.

In der weiteren E-Mail vom 4.5.2017 teilte der Bf schließlich mit, dass er mittlerweile nochmals mit Herrn D gesprochen habe, der sich ganz sicher sei, dass er zum Tatzeitpunkt den Wagen gelenkt habe. Auch die damaligen weiblichen Begleiterinnen könnten dies bestätigen.

Aus dieser zeitlichen Abfolge zeigt sich, dass der Bf erst in dem Zeitpunkt, in dem bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist (vgl. § 31 Abs. 1 VStG) und somit auch sein angeblicher Beifahrer Herr D nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden könnte, angibt, er sei nicht der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen. Dies ist jedoch völlig unglaubwürdig. Er hat in seinen ersten Reaktionen nicht bestritten, der Lenker gewesen zu sein. Erst in dem Zeitpunkt, in dem Verfolgungsverjährung für einen etwaigen anderen Lenker eingetreten ist, gibt er zunächst an, dass er möglicherweise nicht gefahren sei, dann, dass er mit ziemlicher Sicherheit nicht gefahren sei und schlussendlich sogar, dass er ganz sicher nicht gefahren sei.

Wie bereits die belangte Behörde anführte, entspricht es gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0145) der Erfahrung, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als spätere, sollten auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend sein (vgl. VwGH 5.6.1987, 87/18/0022).

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22.9.2001, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Behörde - nunmehr das Landesverwaltungsgericht - demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen.

Der Bf hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst beantragt und ist dann unentschuldigt ferngeblieben. Er hat daher die Möglichkeit, die erkennende Richterin von seiner Unschuld zu überzeugen, nicht wahrgenommen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 52 lit. a Z 10a:

„Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
[...]
10a.“GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“

[...]
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

§ 99 Abs. 3 lit. a:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist“.

2. Auf Basis der getroffenen Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 in objektiver Hinsicht begangen hat. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass ihn an dieser Übertretung

kein Verschulden treffen würde, jedoch aber ist das Verschulden des Bf (noch) als gering einzustufen. Es ist derart zu berücksichtigen, dass der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Ausmaß von 20 km/h überschritten und die Übertretung der Aktenlage nach zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt hat, sodass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, lediglich in geringem Maß beeinträchtigt wurde.

3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

3.2. Der Bf ist bislang zumindest im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholten; diese Tatsache bildet einen Strafmilderungsgrund. Straferschwerende Gründe liegen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich etwas mehr als 8 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO).

Zu II. Die Entscheidung über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ergibt sich aus § 52 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es ab einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter